



Vorlage Nr. 136/2018

öffentlich

STADT **LIPP**STADT

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2018
Rat	28.05.2018

TOP	Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Bad Waldliesborn a) Vorlage der Kalkulation b) Satzungsbeschluss
------------	--

Beschlussvorschlag

1. Die von der Verwaltung vorgelegte Kalkulation (Anlage 1) für den Aufwand, die Deckung und den Beitragssatz für den Fremdenverkehrsbeitrag im Stadtteil Bad Waldliesborn wird gebilligt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte „Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Bad Waldliesborn“ (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) wird beschlossen.

Anlagen

1. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Bad Waldliesborn
2. Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Bad Waldliesborn
3. Tabelle "Gästaufenthalte und Tourismusquote in Bad Waldliesborn"
4. Tabelle "Tagesausgaben der Gäste in Bad Waldliesborn"
5. Tabelle "Touristischer Primärumsatz nach Bedarfssparten in Bad Waldliesborn"
6. Tabelle "Erläuterungen zu den Vorteilsmaßstäben"

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:****Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen: Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung**Vorbemerkungen:**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat bereits in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages (künftig FrVerk-Beitrag) für den Stadtteil Bad Waldliesborn beschlossen.

Allerdings konnte dieser Beschluss aufgrund der seinerzeit geltenden Gesetzeslage nicht umgesetzt werden, da das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die orts- bzw. stadtteilbezogene Erhebung des FrVerk-Beitrages nicht zuließ.

Angeregt durch ein Schreiben zur „Lippstädter Problematik“ des Bochumer Fachanwalts Richard Elmenhorst hat sich das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW im Mai 2016 der Thematik angenommen und mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages NRW und unter Hinzuziehung einer umfangreichen Stellungnahme der Stadt Lippstadt eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht.

Durch die Änderung des KAG NRW am 15.12.2016 und das Anfügen des Satzes „Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf ein nach ihren örtlichen Verhältnissen durch Satzung bestimmtes Gebiet beschränken.“ war nun die rechtliche Möglichkeit geschaffen worden, den Ratsbeschluss vom 22.06.2015 umzusetzen und tatsächlich mit den vorbereitenden Arbeiten zur Einführung zu beginnen.

Die umfangreichen Ermittlungs- und Recherchearbeiten, aber auch die Tatsache, dass der für das Verfahren zwingend benötigte Fachanwalt erst mit zeitlicher Verzögerung und dann durch andere Termine (Tourismusbeitragsreform in Rhld.-Pf.) immer wieder nur mit Unterbrechungen zur Verfügung stand, haben dazu geführt, dass erst jetzt die Kalkulation und die Satzung inklusive Anlagen abschließend erstellt und nun dem Rat der Stadt Lippstadt zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Die folgenden Ausführungen wurden von Herrn Richard Elmenhorst verfasst und erklären –in Kurzform (das komplette und ausformulierte Gutachten inklusive sämtlicher Datenquellen wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt)– neben den rechtlichen Voraussetzungen auch das Zustandekommen der zur Beschlussfassung vorliegenden „Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Bad Waldliesborn“ und die darin enthaltenen Berechnungen und Festlegungen der Vorteils- und Gewinnsätze und des Beitragssatzes:

Der FrVerk-Beitrag soll, entsprechend der 1. Alternative von § 11 Absatz 4 Satz 1 KAG, in Bad Waldliesborn ausschließlich zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung erhoben werden; eine Deckungskonkurrenz (und evtl. Doppelfinanzierung) neben dem Kurbeitrag besteht damit nicht. Ferner kommt es deshalb auch für die Beitragsbemessung nicht darauf an, ob und inwieweit einzelne Gruppierungen unter den ortsanwesenden Touristen bestimmte Einrichtungen oder Anlagen auch zu benutzen pflegen (Bsp.: Tagungsgäste) bzw. vermögen (Bsp.: Reha-Klinik-Patienten) oder nicht. Auch die – schwierig zu klärende – Frage der Mitbenutzung von Einrichtungen/ Anlagen durch Ortsansässige stellt sich bei diesem Verwendungszweck nicht. Vielmehr geht es allein darum, das Touristenaufkommen zu fördern und damit die örtliche Tourismuswirtschaft im Stadtteil Bad Waldliesborn zu stabilisieren. Im Einzelnen:

a) FrVerk-Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Wie sich in der gesetzlichen Formulierung „gebieten werden“ äußert, ist lt. Rechtsprechung auch derjenige frverk-beitragspflichtig, der die – nach der Art seiner Unternehmenstätigkeit – objektiv bestehende Möglichkeit zur wirtschaftlichen Beteiligung am Fremdenverkehr in Bad Waldliesborn nicht nutzt bzw. ausschöpft. Deshalb werden in der Anlage 2 zur FrVerk-Beitragssatzung (Betriebsartentabelle) alle Branchen aufgelistet, die derzeit im Stadtteil Bad Waldliesborn vertreten sind oder dort – sofern nicht völlig fernliegend – künftig ausgeübt werden könnten und der Höhe nach festgelegt.

Beitragspflichtig ist im Übrigen nur, wer im Stadtteil Bad Waldliesborn seine Leistungen anbietet; nicht ausreichend ist es, wenn dort von woanders aus angebotene und vereinbarte Leistungen erbracht werden (Erfüllungshandlungen). Umgekehrt entfällt die Beitragspflicht nicht, sofern jemand hier versprochene Leistungen woanders erbringt, z. B. Waren zum Touristen nach Hause liefert.

b) Beitragsbemessung

Der durch den Fremdenverkehr in Bad Waldliesborn objektiv gebotene wirtschaftliche Vorteil ist (nur) durch einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen. Lt. Rechtsprechung als vorteilsgerecht anerkannt ist die Bemessung nach den Komponenten

Umsatz x Vorteilssatz x Gewinnsatz

(als nachfolgender Multiplikator außerhalb des Vorteilsmaßstabs hinzu kommt schließlich noch der Beitragssatz).

Die Maßstabskomponente „Umsatz“ drückt die wirtschaftliche Größe des Unternehmens aus. Diese Umsätze müssen die Beitragspflichtigen jährlich der Stadtverwaltung erklären. Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des Vorjahres, d. h. bei der für das Erhebungsjahr 2018 erfolgenden Veranlagung im Jahr 2019 wird nach dem Umsatz aus dem Wj. 2017 bemessen.

Der „Vorteilssatz“ (%-Satz) drückt den tourismusbedingten Anteil am Umsatz aus und soll die objektive Möglichkeit der Beteiligung am örtlichen Tourismus für alle Beitragspflichtigen gleichmäßig quantifizieren. Bei der Bestimmung des Vorteilssatzes für die einzelnen Arten der Unternehmenstätigkeit (= Branchen = hier sog. Betriebsart) sind bei der Satzungsentwurfsaufstellung die Bedarfsdeckungsausgaben der Touristen denjenigen der Einheimischen gegenübergestellt worden. Da eine genaue Ermittlung der „möglichen“ Gewinne aus dem Tourismus lt. Rechtsprechung ausgeschlossen ist, hatte der Gutachter unter Wahrscheinlichkeitskriterien nach in der Rechtsprechung anerkannten Methoden zu schätzen.

Dafür wurden zunächst die für Bad Waldliesborn veranschlagten Gästeübernachtungen und Tagesgastaufenthalte den Aufenthaltstagen der Einwohner des Stadtteils Bad Waldliesborn und der von diesem (teilweise) mitversorgten benachbarten Stadtteile gegenübergestellt (abgestufte Berechnung von Tourismusquoten I-IV).

Außerdem wurden die Übernachtungen nach Unterkunfts-kategorien aufgeschlüsselt (Anlage: Tabelle 1 „Gästepaufenthalte und Tourismusquoten“) und sodann mit reisegebietsbezogenen Tagesausgaben wirtschaftlich bewertet (Anlage: Tabelle 2 „Tagesausgaben der Gäste“), woraus schließlich die touristischen Primär-Umsätze abgeleitet wurden.

Diese wurden zu den Gesamtumsätzen der örtlichen Betriebe der unmittelbar bevorteilten Branchengruppen (A–E) ins Verhältnis gesetzt, woraus sich der tourismusbedingte Teil des Umsatzes als Basis für den unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus dem Fremdenverkehr ergibt (Anlage: Tabelle 3 „Touristischer Primär-Umsatz nach Bedarfssparten“).

Daran anschließend wurden aus den touristischen Primär-Umsätzen, anhand der Kostenstrukturdaten der unmittelbar bevorteilten Betriebsarten lt. Datev und anhand von Schätzungen über den Grad der Bedarfsdeckung bei innerörtlichen Zuliefer-Betrieben, deren Sekundärumsätze ermittelt; diese wurden zu den Gesamtumsätzen der mittelbar bevorteilten örtlichen Betriebe ins Verhältnis gesetzt.

Auch die dritte Maßstabskomponente, der Gewinnsatz als Maß für die typische Gewinnspanne der jeweiligen Branche (= Betriebsart), ist in der Anlage 2 zur Satzung fest bestimmt; auf individuell abweichende tatsächliche Betriebsergebnisse kommt es lt. Rechtsprechung nicht an, weil lt. Rechtsprechung ein Beitrag nicht nach der individuellen Leistungsfähigkeit, sondern nur abstrakt bemessen werden darf. Die Ermittlungsquelle für die Gewinnsätze besteht einesteiis in der Richtsatzsammlung (für Gewerbetreibende) des Bundesfinanzministeriums und andernteils (soweit dort nicht aufgeführt) in den sog. BWA-Vergleichen der Datev e. G., Nürnberg, beides als vorteilsgerechte Gewinnsatz-Ermittlungsquellen für den FrVerk-Beitrag durch Rechtsprechung anerkannt.

c) Zur Kalkulation des FrVerk-Beitragssatzes

Der gesetzlich in § 11 Abs. 4 KAG bestimmte Zweckzusammenhang zwischen der FrVerk-Beitragserhebung und kommunalen Leistungen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Beitragserhebungsgebiet macht es erforderlich, der Tourismusbeitragssatzung eine Kalkulation über die beitrags- und letztlich umlagefähigen Kosten zugrunde zu legen. Ziel der Kalkulation ist es vor allem, dass der Beitragssatz, d. h. die Verhältniszahl zwischen dem veranschlagten Beitragsaufkommen und der Summe der fremdenverkehrsbedingten Vorteile aller Beitragspflichtigen, gerechtfertigt ist durch den umzulegenden Aufwand.

Im ersten Schritt dieser Kalkulation (Teil A.) ist der für 2018 veranschlagte Aufwand für die Tourismuswerbung dargestellt.

Von diesem Aufwand ist im zweiten Schritt (Teil B.) zu ermitteln, wieviel von diesem Aufwand im Sinne der Rechtsprechung „fremdenverkehrsbeitragsfähig“ ist, d. h. nicht anderweitig gedeckt ist oder gedeckt werden muss. Weil der Aufwand der Stadt in 2018 als Zuschussgewährung zum Defizitenausgleich an rechtlich selbständige Leistungsträger der Tourismuswerbung anfällt, kommt eine anderweitige Deckung nicht in Betracht.

Von dem sonach beitragsfähigen Aufwand muss ein nach den örtlichen Verhältnissen ermittelter (d. h.: fundiert geschätzter) Anteil (sog. Gemeindeanteil = allgemeiner öffentlicher Anteil) für solche wirtschaftlichen Vorteile aus dem Bad Waldliesborner Fremden-

verkehr abgezogen werden, die kraft Gesetzes nicht beitragspflichtig sind. Das sind insbesondere diejenigen Unternehmensleistungen, die nicht zumindest mittelbar, sondern nur entfernt (im sog. dritten Glied Nachfragekette) durch tourismusbedingte Nachfrage veranlasst sind (d. h.: Leistungen an lediglich mittelbar bevorteilte Beitragspflichtige, Bsp.: im Erhebungsgebiet ansässiger Baustoffhändler beliefert ebenfalls dort ansässigen Bauhandwerker mit Material, mit dem letzterer ein dort betriebenes Hotelgebäude renoviert – Baustoffhändler ist beitragsfrei).

Diese „entfernten“, nicht beitragspflichtigen Tourismuskonsumvorteile sind vom Gutachter anhand einer (kostenstrukturanalytischen) Schätzung der tourismusbedingten Tertiärumsätze ermittelt worden und belaufen sich auf 1,44 % des wirtschaftlichen (beitragspflichtigen + beitragsfreien) Gesamtvorteils aus dem Fremdenverkehr in Bad Waldliesborn; dieser ist zur Sicherheit – mit Blick auf verbleibende Unsicherheiten bei der Schätzung unvermeidbar getroffener Annahmen – in der Kalkulation verdoppelt worden auf 2,88 %, gerundet 2,9 %.

Im dritten Kalkulationsschritt (Teil C.) wird der Beitragssatz berechnet, indem der umzulegende Aufwand durch die Summe aller (veranschlagten) Vorteilseinheiten der Beitragspflichtigen (b) dividiert wird. Da die Veranschlagung der Vorteilseinheiten im Zuge der Erstaufstellung der FrVerk-Beitragssatzung auf einer (fundierten) Umsatzschätzung beruht, besteht die Möglichkeit, dass sich im Zuge der Satzungsanwendung anhand der erstmaligen Umsatzerklärungen der Beitragspflichtigen eine Fehl-Schätzung herausstellt, die den Beitragssatz im Nachhinein als tatsächlich unangemessen erkennen lässt. Sofern der Beitragssatz (wegen zu niedrig geschätzten Umsatzes) überhöht ist, muss er dann per Satzungsänderungsbeschluss rückwirkend korrigiert werden. Erweist er sich dagegen (wegen zu hoch geschätzten Umsatzes) als zu niedrig, kann er wegen des Vertrauensschutzprinzips nicht mehr rückwirkend erhöhend korrigiert werden.

Da die Satzung erst zum 01.07.2018 in Kraft treten soll, wird für die beitragspflichtige 2. Jahreshälfte 2018 der hälftige Anteil in Höhe von 69.810,00 € auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Dieser Beitrag dividiert durch die halbierte Jahressumme aller Maßstabseinheiten, 702.965,00 €, ergibt den Beitragssatz von 9,93 %.